HPR BS - Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XIV/6 **Oktober 2025**

1. **Stellenwirksame Änderungsanträge zum Schuljahr 2026/27, Haupttermin bis 3. November 2025** 2
2. **Erstes Beförderungsprogramm (Oktober 2025) für StR/StR'innen sowie für L. i. A. an Beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst Beurlaubte** 3
3. **Umgang mit den 1.440 unbesetzten Lehrkräftestellen** 4
4. **Entwicklung und erste Erprobung eines digitalen Korrekturverfahrens** 6
5. **Nutzung von Mobiltelefonen in der Schule** 8
6. **Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) - schulische Maßnahmen zur Gesundheitsförderung** 9
7. **COPSOQ-Befragung** 9
8. **Angebote des Landes für Beschäftigte: JobTicket BW, Fahrradleasing** 10
9. **Berücksichtigung von „Restzeiten" bei der Einstellung von L. i. A.** 11
10. **Kontaktadressen der für die Schulen zuständigen Örtlichen Vertrauenspersonen (ÖVP)** 12

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

das HPR BS - Info erscheint ab dieser Ausgabe **nur noch in digitaler Form.** Der HPR BS bittet den ÖPR, die Information dem gesamten Kollegium in geeigneter Form bekannt zu geben. Wir empfehlen die Weiterleitung bzw. die Bereitstellung im Intranet. Für den Aushang am ÖPR-Brett wären wir Ihnen sehr dankbar!

Mit kollegialen Grüßen
gez. Sophia Guter, Vorsitzende

Mitglieder des HPR BS: Sophia Guter (Vorsitzende), Sabine Reitzig (stellv. Vorsitzende), Kai Otulak (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Bernd Baisch, Otto Deubel, Paul Entgens, Martin Fillinger, Maren Holländer, Annette Naumann, Franz-Peter Penz, Martin Schiller, Axel Schön, Bernhard Schönauer, Maria Diewold-Ries, Tina Stark, Jacqueline Weigelt, Eva Werner, Annkathrin Wulff
Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Dr. Manfred Schneider

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889, 🗎 0711 279-2879, hpr-bs@km.kv.bwl.de
Vorsitzende: Sophia Guter ☎ 0711 279-2885, E-Mail: sophia.guter@km.kv.bwl.de
Homepage der Hauptpersonalräte beim Kultusministerium: https://hpr.kultus-bw.de

1. Stellenwirksame Änderungsanträge zum Schuljahr 2026/27, Haupttermin bis 3. November 2025

Für eine verlässliche Personal- und Unterrichtsplanung bittet das Kultusministerium alle Lehrkräfte, dienstrelevante Änderungswünsche zum kommenden Schuljahr **frühzeitig mitzuteilen**. Dazu zählen Versetzungen (auch schul- oder bundeslandübergreifend), Teilzeitwünsche, Teilzeit mit Freistellungsjahr, Beurlaubungen (zum Beispiel familiäre Gründe, Auslandsschuldienst), Entfristungen von langjährig eingesetzten Lehrkräften ohne Lehrbefähigung, Kündigungen und Entlassungsgesuche, Altersteilzeit für schwerbehinderte Lehrkräfte, frühzeitiger Ruhestand oder Verlängerung der Dienstzeit.

Um idealerweise früher als bisher Entscheidungen durch den Dienstherrn herbeiführen zu können, sollen die **Anträge** für das kommende Schuljahr grundsätzlich noch in diesem Kalenderjahr **bis spätestens 3. November 2025 bei den Schulleitungen** und bis spätestens 6. November 2025 bei den Regierungspräsidien vorliegen. Eine **Nachfrist** für Fälle, in denen es die persönlichen Planungen nicht früher zulassen, gilt **bis spätestens 7. Januar 2026** (Antrag bei den Schulleitungen) und bis spätestens 12. Januar 2026 bei den Regierungspräsidien.

Die Antragstellung erfolgt **online.** Die Portale sind **ab 1. Oktober 2025** geöffnet.

Folgende Online-Plattformen des Landes stehen zur Verfügung:

- www.lehrer-online-bw.de/liv (Versetzung in Baden-Württemberg)
- www.lehrer-online-bw.de/ltv (Lehreraustausch in ein anderes Bundesland)
- www.lehrer-online-bw.de/stewi (sonstige Änderungen)

Der unterschriebene Ausdruck des Online-Antrages muss fristgerecht bei der Schulleitung abgegeben werden.

Das Kultusministerium informierte die Lehrkräfte mit dem Schreiben KM52-6740-1/10 vom 15.09.2025. Die förmliche Bekanntmachung im Amtsblatt Kultus und Unterricht erfolgt in der Ausgabe Oktober 2025.

Der HPR BS weist darauf hin, dass für die ersten Stellenausschreibungen zur Lehrkräfteeinstellung 2026 (Engpassverfahren, Ende November 2025) nur bereits zum Haupttermin vorliegende Versetzungsanträge berücksichtigt werden können. Bei Fragen unterstützen die jeweiligen Personalvertretungen gerne.

2. Erstes Beförderungsprogramm (Oktober 2025) für StR/StR‘innen sowie für L. i. A. an Beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte StR/StR‘innen

Für Studienrätinnen und Studienräte (Beamte und Arbeitnehmer) im öffentlichen Schuldienst bestehen im konventionellen Beförderungsverfahren ab 1. Oktober 2025 insgesamt 181 Beförderungsmöglichkeiten, die sich wie folgt auf die Regierungspräsidien verteilen:

Regierungspräsidium Stuttgart:	57
Regierungspräsidium Karlsruhe:	53
Regierungspräsidium Freiburg:	34
Regierungspräsidium Tübingen:	37

Es können Lehrkräfte in den Beförderungsjahrgängen mit folgender Beurteilung befördert werden:

1. bis einschließlich 1994 mit mindestens gut bis befriedigender Beurteilung.
2. 1995 bis einschließlich 2008 mit mindestens guter Beurteilung.
3. 2009 bis einschließlich 2011 mit mindestens sehr gut bis guter Beurteilung.
4. 2012 und 2013 mit sehr guter Beurteilung.
5. 2014 nur Lehrkräfte, die in den Privat- und Auslandsschuldienst beurlaubt sind, mit sehr guter Beurteilung.

Für die Beförderungen von in den Privatschuldienst oder in den Auslandsschuldienst beurlaubten Studienrätinnen und Studienräten steht in jedem Regierungspräsidium zum 1. Oktober 2025 eine Stelle zur Verfügung.

Aufgrund des Außerkrafttretens der VwV Besetzungs- und Beförderungssperre zum 01.01.2023 findet das „erste“ und größere Verfahren im Oktober statt. Im Mai 2026 wird das „zweite“ Beförderungsprogramm mit einer geringen Anzahl an Beförderungsmöglichkeiten erwartet.

Aus organisatorischen Gründen werden die Beurteilungen wie bisher im Frühjahr erfolgen. Das heißt, jene Lehrkräfte, die entsprechend ihres Beförderungsjahrgangs am konventionellen Verfahren teilnehmen können, werden um den Jahreswechsel von den Schulleitungen informiert und sind bis zum Beurteilungsstichtag dienstlich zu beurteilen, sofern nicht schriftlich auf die Teilnahme am Verfahren verzichtet wird. Die Beurteilung ist mindestens für das Verfahren im Mai und Oktober des entsprechenden Kalenderjahres gültig. Der Beförderungsjahrgang ist in der Regel das Jahr der Verbeamtung auf Lebenszeit. Bei Tarifbeschäftigten wird eine Vergleichsberechnung durchgeführt.

Für Fragen steht der jeweilige Bezirkspersonalrat Berufliche Schulen gerne zur Verfügung.

3. Umgang mit den 1.440 unbesetzten Lehrkräftestellen

Neue Stellenverteilung und Maßnahmen in der Kultusverwaltung

In der Kultusverwaltung wurden seit 2005 rund 1.440 Stellen fälschlicherweise als belegt ausgewiesen, obwohl diese Stellen frei waren. Diese sollen noch in der Lehrereinstellung zum Schuljahr 2025/26 besetzt werden (bis 31.10.). Der größte Teil der offenen Stelle geht dabei an die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie an die Grundschulen. Außerdem liegt ein weiterer Fokus auf einem Ausbau der Vertretungsreserve.

Maßnahmen für die Beruflichen Schulen

Für die Beruflichen Schulen sind dabei 15 Deputate explizit zur Einstellung gymnasialer Lehrkräfte für die Mangelfächer an beruflichen Gymnasien vorgesehen sowie eine Erhöhung der Vertretungsreserve um 17 Deputate. Außerdem soll die Unterrichtsversorgung der Beruflichen Schulen durch 100 abgeordnete, neu eingestellte gymnasiale Lehrkräfte gestärkt werden. Denn durch den Umstieg auf das neunjährige Gymnasium werden zunächst weniger Lehrkräfte gebraucht. Da die Bedarfsspitze im Jahr 2032 nicht kurzfristig

gedeckt werden kann, soll ein von der grundständigen Einstellung losgelöstes Sonderkontingent über die Jahre aufgebaut werden. Es sollen Gymnasiallehrkräfte eingestellt werden, die aber zunächst an andere Schularten (Sek 1, BS) abgeordnet werden. Die erste Tranche wird dabei aus den 1.440 offenen Stellen finanziert.

Regelungen zur Abordnung

Die Stelle soll an der beruflichen Einsatzschule (Abordnung) ausgeschrieben werden. Bewerben können sich dabei alle gymnasialen Laufbahnbewerberinnen und -bewerber, die im bisherigen Verfahren noch keine Beamtenstelle angenommen haben. Voraussetzung ist, dass zwei Fächer der Einsatzschule mitgebracht werden, damit beide Fächer während der Probezeit auch unterrichtet werden können. Die Einstellung erfolgt an einem Gymnasium in räumlicher Nähe zur Abordnungsschule.
Um die Maßnahme für alle Beteiligten verlässlich auszugestalten, wird eine **Mindestverweildauer von vier Jahren** festgelegt. Grundsätzlich ist die komplette Probezeit an der Abordnungsschule abzuleisten. Alle abgeordneten Lehrkräfte dieses Kontingents erhalten einen Rückkehranspruch an ein Gymnasium. Jedoch besteht dabei kein Anspruch auf Einsatz an der Dienststelle, welche im Zuge der Abordnung als Stammschule zugewiesen wurde. Das dauerhafte gymnasiale Einsatzangebot richtet sich nach dem dann gegebenen fächerspezifischen und regionalen Bedarf. Eine Verlängerung der Abordnung oder ein dauerhafter Wechsel in die Abordnungsschulart kann im Einvernehmen aller Parteien erfolgen.

Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass der Bedarf an Lehrkräften in den kommenden Jahren gedeckt werden kann und gleichzeitig die Flexibilität und Verlässlichkeit im Bildungssystem gewahrt bleibt.

Der HPR BS hat darauf hingewiesen, dass ab 2030 auch der Lehrkräftebedarf an Beruflichen Schulen aufgrund höherer Schülerzahlen steigen wird.

4. Entwicklung und erste Erprobung eines digitalen Korrekturverfahrens

Die Abiturtermine werden vom IQB bundesweit angeboten und liegen teilweise im Mai - dort liegen jedoch auch die bundesweit festgelegten Prüfungstermine der Berufsschule. Die Prüfungen in weiteren Schularten schließen sich nahtlos an und führen zu Überlappungen der Korrekturen.
Die Korrekturzeiten im Abitur (dreistufiges Korrekturverfahren) wurden dadurch in den letzten Jahren zunehmend knapper. Eine erste Maßnahme war, die Anhebung der Notenschwelle zur Drittkorrektur um einen NP ab dem Abitur 2022. Damit konnte die Halbierung der Anzahl der Drittkorrekturen erreicht werden.

Es sind jedoch auch Zeiten für den aufwändigen Mappentausch der beruflichen Gymnasien an den Regierungspräsidien und weitere Organisationszeiten notwendig. Durch Einsparungen an diesen Stellen soll durch das digitale Korrekturverfahren mehr Korrekturzeit für die Lehrkräfte erreicht werden.

Ein digitales Korrekturverfahren wird zum Beispiel an den Europäischen Schulen sowie bei den Abiturprüfungen in Frankreich eingesetzt. An dieses funktionierende Verfahren lehnt sich die Entwicklung des digitalen Korrekturverfahrens durch das IBBW an. Es basiert darauf, dass das Abitur auf DIN A4-Papier geschrieben wird, das dann mit dafür entwickelter Software über den Stapeleinzug eingescannt und den Schulen und Lehrkräften zur Korrektur zugeordnet wird. Der Zugriff soll online und browserbasiert erfolgen.

Das Kultusministerium sieht folgende Vorteile eines digitalen Verfahrens:

- **Zeiteffizient**, da Mappenumschläge dezentral
  - Längere Korrekturzeiten für die Lehrkräfte
  - Direkt nach Freigabe der Erstkorrektur ist die Zweitkorrektur möglich
- **Orts- und geräteunabhängige** Korrektur möglich, da webbasiert
- **Sicher** durch Echtzeitspeicherung und Online-Zugriff
  - Die Prüfungsaufgaben verbleiben an der Schule
  - Kein Totalverlustrisiko durch die Lehrkraft bzw. beim Transport
  - Kein lokales Speichern auf Endgerät der Lehrkraft

- Standardisierte Korrekturzeichen durch vorgegebene Toolboxen (fachspezifisch)
- Komfortable Eingabe der Bewertungseinheiten in vorgegebene Bewertungstabellen
- Automatische Ermittlung des Endergebnisses - dank hinterlegter Bewertungsraster
- Anfahrtswege zur Drittkorrektur entfallen
- Unterstützung bei der Zeugniserstellung durch Datenexport (ASV)
- Zugriff auf Prüfungsaufgaben/Statistik durch Schulaufsicht möglich
- Einsichtnahme in Prüfungsarchiv dezentral durch definierten Personenkreis möglich.

Zunächst sollen erste Pretests an circa 20 beruflichen Gymnasien erfolgen. Eine Informationsveranstaltung dazu wird es für die teilnehmenden Schulen voraussichtlich im Frühjahr 2026 geben. Geplant ist, dass die Erprobung zunächst ohne Echtdaten, in der Folge dann aber abhängig vom Entwicklungsstand auch mit Klassenarbeiten durchgeführt werden. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen in die Weiterentwicklung einfließen. Sofern die Entwicklung planmäßig verläuft, soll voraussichtlich im Abitur 2028 an diesen Standorten das digitale Korrekturverfahren (in ausgewählten Fächern) zum Einsatz kommen.

Wenn die Pilotphase erfolgreich verläuft, wäre das weitere „Ausrollen“ vorgesehen. Nach Fortbildungen der Lehrkräfte wäre dann mit der Einführung des digitalen Korrekturverfahrens ab dem Abitur 2029 zu rechnen.

Auswahlkriterien für die Pilotschulen:

- Alle vier Regierungspräsidien sollen vertreten sein
- Möglichst viele Fächer sollen getestet werden können
- Der Mappentausch in den ausgewählten Fächern muss funktionieren
- Fächer mit Besonderheiten müssen getestet werden können
- Bereitschaft und Motivation der Schule, am Piloten teilzunehmen

Der HPR BS ist in der Beteiligung, sieht die möglichen Vorteile, aber auch die Unsicherheiten und die erhebliche Umstellung für die Lehrkräfte. Er begleitet das Projekt konstruktiv und kritisch. Die Zeitersparnis und damit mehr Korrekturzeit, sind die Grundvoraussetzungen. Besonderen Wert legt der HPR BS auch auf eine gute Handhabung

für die Lehrkräfte und genauso auf eine zeitsparende technische Umsetzung in den Abteilungen. Der HPR BS hat dem ersten Pretest zugestimmt.

5. Nutzung von Mobiltelefonen in der Schule

In Baden-Württemberg tritt voraussichtlich ab Anfang 2026 eine gesetzliche Änderung für Mobiltelefone an Schulen in Kraft, die Schulen mehr Autonomie bei der Festlegung von Regeln zur Handynutzung einräumt, anstatt eines generellen Verbots.

Konkret sieht der im Schulgesetz neu einzufügende § 23 Abs. 2b vor, dass jede Schule künftig in ihrer Schulordnung verbindlich regeln soll, wie, wann und ob mobile Endgeräte auf dem Schulgelände genutzt werden dürfen. Damit erhalten Schulen Rechtssicherheit und zugleich die Möglichkeit, auf das eigene Schülerklientel und konkrete Herausforderungen flexibel zu reagieren.

Jede Schule muss dann in ihrer Schulordnung klare Regeln aufstellen, die die Nutzung von privaten Smartphones im gesamten Schulalltag regeln. Ziel ist es, den Umgang mit digitalen Geräten bewusster zu gestalten, um Störungen zu minimieren und digitale Kompetenzen sowie das soziale Miteinander zu fördern. Das Kultusministerium unterstützt Schulen mit Handreichungen und Musterformulierungen für eine neue Schulordnung, siehe auch: (www.km-bw.de/handyregeln).

Zur weiteren Unterstützung können aber auch Beraterinnen und Berater der Medienzentren (schulunterstuetzung@lmz-bw.de) oder Fachberaterinnen und Fachberater für Schulentwicklung des ZSL angefordert werden (Anforderung über ZSL-Regionalstellen).

6. Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) - schulische Maßnahmen zur Gesundheitsförderung

Für die Durchführung eines Gesundheitsangebots im Zeitraum Januar bis Juli 2026 endet die Antragsfrist am 31. Oktober 2025. Es gilt das Eingangsdatum der E-Mail.
Die erforderlichen Informationen und Antragsunterlagen werden von den Regionalstellen an die Schulen verschickt. Zur Beratung und für Fragen stehen Ansprechpersonen an den Regionalstellen zur Verfügung.

Die Kontaktdaten sind zu finden unter https://zsl-bw.de/,Lde/16363157

Viele Schulen führen Gesundheitsmaßnahmen im Rahmen von sogenannten Gesundheitstagen durch. Wenn diese als Betriebsveranstaltung definiert werden, gelten sie als steuerlich privilegiert und es besteht keine Meldepflicht gegenüber dem LBV.

Individuelle Angebote zur Gesundheitsförderung bewirbt das ZSL unter folgendem Link: https://zsl-bw.de/,Lde/16362877

7. COPSOQ-Befragung

Seit Dezember 2024 läuft die dritte COPSOQ-Befragung (Copenhagen Psychosocial Questionnaire), mit der innerhalb von circa drei Jahren in neun Tranchen allen Lehrkräften an rund 4.000 allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Baden-Württemberg die Möglichkeit gegeben wird, Angaben zu psychosozialen Belastungen zu machen. Die jeweils betroffenen Schulen werden frühzeitig über den konkreten Termin informiert. Im November 2025 beginnt Tranche 4 mit den Beruflichen Schulen in den Landkreisen:

RPF: Freiburg, Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen

RPS: Esslingen

Nach dem Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen. Ziel von Gefährdungsbeurteilungen ist es festzustellen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind, um Gefährdungen der Gesundheit zu verhindern. Eine gesundheitliche Gefährdung kann sich bei Lehrkräften unter anderem durch psychische

Belastungen ergeben. Inwieweit diese zu einer Beeinträchtigung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit führen können, wird mittels einer personenbezogenen Gefährdungsbeurteilung untersucht. Nach 2008 und 2014 wird dafür wieder ein teilweise standardisierter COPSOQ-Fragebogen verwendet, der in der aktuellen dritten Tranche unter anderem um das Zusatzmodul „Digitalisierung“ ergänzt wurde. Die Befragung ist anonym, freiwillig, erfolgt online und dauert circa 30 Minuten.

https://bw-schule.copsoq.de

Der HPR BS bittet die Lehrkräfte an den Beruflichen Schulen, an der Befragung teilzunehmen. Eine hohe Beteiligungsquote ist eine Grundlage, um Verbesserungen von Arbeitsbedingungen anzustoßen.

8. Angebote des Landes für Beschäftigte: JobTicket BW, Fahrradleasing

Über dem Login zum Kundenportal des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (https://lbv.landbw.de/) können Beschäftigte des Landes über JobTicket BW einen Zuschuss zum ÖPNV oder auch das freiwillige Radleasing im Wege der Entgeltumwandlung laut VwV JobBike BW, beantragen.

Die Bestellung des **Baden-Württemberg JobTicket** wird im Serviceportal https://kp.lbv.landbw.de/jtbw mit dem jeweiligen Kooperationspartner vorgenommen. Mit der Bestellung wird gleichzeitig die **Zahlung des Zuschusses** zum JobTicket BW beantragt. Bitte beachten Sie die Bestellfristen. Diese liegen je nach Verkehrsverbund zwischen dem 10. und 15. des Vormonats.

Die Auszahlung des Zuschusses in Höhe von 25 Euro erfolgt etwas zeitverzögert, meist mit dem darauffolgenden Monat ab Gültigkeitsbeginn des JobTicket BW über die Lohn-/Gehaltsabrechnung. Weitere Informationen zur Abwicklung und den Kosten veröffentlicht das LBV unter folgendem Link: Jobticket BW / Deutschlandticket Job - Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg.

Konkrete Hinweise zum Vertrag mit JobBike BW sind beim LBV im Intranet unter: https://kp.lbv.landbw.de/jobbike/information veröffentlicht.

(Bitte beachten Sie, dass die Regelungen bei JobRad nicht identisch sind mit JobBike BW - zum Beispiel Entschädigung bei Diebstahl oder Kaufangebot bei Ablauf.) Allgemeine Informationen stellt das Verkehrsministerium unter JobBike BW: Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg bereit.

9. Berücksichtigung von „Restzeiten“ bei der Einstellung von L. i. A.

Die nachfolgenden Neuerungen gelten ausschließlich für die Einstellungen von Tarifbeschäftigten des Landes ab 01.01.2025.

§ 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L sah bei der Regelung vor dem 01.01.2025 eine Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung, die bei anderen Arbeitgebern erworben wurden, eine Zuordnung zu Stufe 2 und 3 vor. Eventuell vorliegende überschießende Zeiten („Restzeiten“) wurde hierbei nicht berücksichtigt. Entsprechendes galt für die förderlichen Zeiten nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L, die zur Deckung des Personalbedarfs berücksichtigt werden können.

Ab 01.01.2025 gilt, dass etwaige „Restzeiten“ nach § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L sowie nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L angerechnet werden können, um so einen schnelleren Stufenaufstieg zu ermöglichen. Ob und in welchem Umfang eine Berücksichtigung von „Restzeiten“ erfolgt, steht im Ermessen der personalverwaltenden Stelle.

Die Anerkennung von „Restzeiten“ führt zu einer Verkürzung der Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe.

In dessen Folge kann es bei tarifbeschäftigten Direkteinsteiger/-innen in Ausbildung zu einem entsprechend früheren Abschmelzen ihrer Zulage kommen, da erworbene Stufenerhöhungen und Höhergruppierungsgewinne, gem. § 16 Abs. 5 TV-L, auf Zulagen angerechnet werden.

Im Übrigen gilt neu, dass eine „Einstellung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis“ auch dann gegeben ist, wenn es zu einer Unterbrechung von bis zu einem Monat zwischen den Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst kommt.

Bisher war die Berücksichtigung erworbener Stufen nur dann möglich, wenn ausschließlich allgemein arbeitsfreie Tage an Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen zwischen dem alten und dem neu begründeten Arbeitsverhältnis lagen. Die übrigen Voraussetzungen des § 16 Abs. 2a TV-L bleiben davon unberührt.

10. Kontaktadressen der für die Schulen zuständigen Örtlichen Vertrauenspersonen (ÖVP)

Aufgrund der Kündigung von BelWü mussten ab 01.08.2025 alle dienstlichen E-Mail-Adressen der Örtlichen Vertrauenspersonen geändert werden.

Die neue E-Mail-Adresse, der für die Schule zuständigen Örtlichen Vertrauensperson, ist der betreffenden RP-Liste zu entnehmen:

https://sbv-schule.kultus-bw.de/,Lde/834628